Satzung des CVJM Oberdielfen

Der Verein wurde am 31. Oktober 1875 unter dem Namen „Evangelischer Jünglingsverein zu Oberdielfen“ gegründet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt seit dem 25. Februar 1985 den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ (CVJM) und hat seinen Sitz in Wilnsdorf-Oberdielfen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Grundlagen und Ziel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der „CVJM“

„Pariser Basis“ von 1855:
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst für Jesus Christus
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen, sittlich gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewußtem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Verkündigung des Wort Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evengelisation und Schrifttum
2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen
3. Missionarische Betätigung durch Chordienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen
4. Gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
5. Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht.

b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes.

c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

d) Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die einzelnen Gruppen am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins haben der Vorsitzende und 4 Vorstandsmitglieder.

§ 6 Wahl des Vorstands

Die Neuwahl des Vorsitzenden erfolgt alle 2 Jahre; 2 bzw. 3 der Vorstandsmitglieder werden turnusmäßig alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre. Zu diesem Vorstand können nur solche gehören, welche Gottes Wort als die einzige Richtschnur des Glaubens anerkennen und ein lebendiges Interesse an dem Vereinsleben bewiesen haben.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, daß die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftwartes und des Kassenwartes.
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter.
3. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern.
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzungen der Tagesordnung hierfür.
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte (3) seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die geführten Verhandlungen wird ein Protokoll geschrieben.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen.
Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen und das Arbeitsprogramm zu beraten.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung bekanntzumachen. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

§ 9 Beschlußfassung und Wahlen

Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
Die Beschlußfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlußfassung über denselben Gegenstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, mit Ausnahme von § 12. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung beschließt die Versammlung selbst.

§ 10 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen unterstehen dem Vorstand
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 11 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes und dem Kreisverband Siegerland zugeteilt.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muß. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen ¾ der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben. Bei Nichtbeschlußfähigkeit in der ersten Versammlung gilt die Vorgehensweise nach § 9. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des CVJM-Westbundes.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte dem CVJM-Kreisverband Siegerland e.V. und dem Ev. Gemeinschaftsverband Siegerland und Nachbargebiete e.V. zu, die es ausschließlich und unmittelbar satzungsgemäß in Oberdielfen einsetzen müssen.

Wir stellen unseren Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, ohne dessen Beistand und Segen alle unsere Mühe und Arbeit vergebens ist, der aber keinen Stein zum Bau seines Reiches verwirft und keine Bestrebungen der von ihm bis an den Tod geliebten und so teuer erkauften Menschen kann unbeachtet und ungesegnet lassen.

Um den Grund auszusprechen, auf den wir bauen, und die Hoffnung, die uns beseelt, wählen wir zum Wahlspruch unseres Vereins die Worte aus Römer 8, 31:

„ Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein!“

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.03.1988 beschlossen.
Oberdielfen, den 11. März 1988

Vorsitzender:	Hans-Ulrich Kill
Stellvertretender Vorsitzender:	Hans-Joachim Thomas
Schriftwart:	Michael Kahm
Kassenwart:	Sabine Heide
Beisitzer:	Brigitte Thomas

Dieses Exemplar ist eine wortgetreue Abschrift der Original-Satzung, erstellt am 10.02.2005